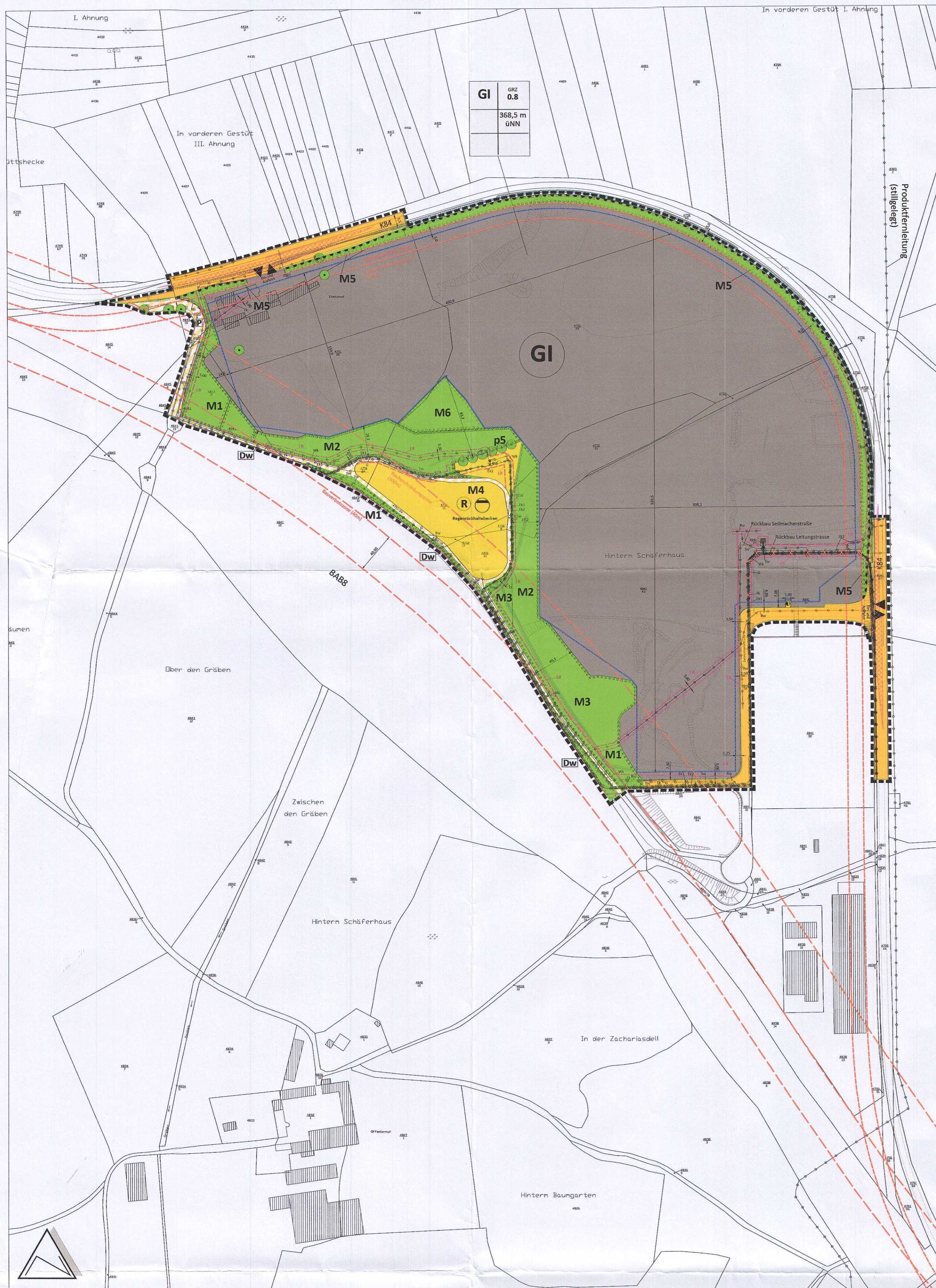


Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken

Bebauungsplan "Areal Steitzhof und Umfeld", 1. Änderung



Verfahren

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken hat in der 116. Sitzung am 31.01.2019 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Areal Steitzhof und Umfeld“ gefasst. Der Beschluss wurde am 12.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken hat in der 116. Sitzung am 31.01.2019 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Areal Steitzhof und Umfeld, 1. Änderung“ beschlossen und die Begründung gebilligt.

Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden am 12.02.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 19.02.2019 bis 25.03.2019 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 07.02.2019 über die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 1 BauGB informiert und um Stellungnahme bis zum 25.03.2019 gebeten.

3. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken hat in der 125. Sitzung am 07.10.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 12.10.2021 unter Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden sind, ortsüblich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 19.10.2021 bis 23.11.2021 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Nachbargemeinden (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB) wurden mit Schreiben vom 11.10.2021 um Stellungnahme bis zum 23.11.2021 gebeten.

Die öffentliche Auslegung wurde aufgrund eines Fehlers wiederholt und am 10.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die wiederholte öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.12.2021 bis 21.01.2022 statt.

4. Prüfung der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden in der 128. Sitzung am 15.02.2022 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

5. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken hat in der 128. Sitzung am 15.02.2022 den Bebauungsplan einschließlich der Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Dem Bebauungsplan wurde eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beigefügt.

6. Ausfertigung

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausfertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung des Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verbandsvorschriften beachtet wurden.

Zweibrücken, den 21. April 2022

Dr. Marold Wosnitza
Verbandsvorsteher

Dr. Marold Wosnitza, Verbandsvorsteher



Zweckverband
Entwicklungsgebiet
Flugplatz Zweibrücken

7. Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster

Seitens des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz, Dienstort Kusel, wurde mit Datum vom 19.04.2022 bescheinigt, dass die im Bebauungsplan dargestellten Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie der Gebäudebestand mit dem aktuellen Nachweis der Geobasisinformationen - Liegenschaftskarte -, Stand 19.04.2022, übereinstimmen.

Zweibrücken, den 21. April 2022

Dr. Marold Wosnitza
Verbandsvorsteher

Dr. Marold Wosnitza, Verbandsvorsteher



Zweckverband
Entwicklungsgebiet
Flugplatz Zweibrücken

8. Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung des Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken über den Bebauungsplan, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und beigefügter Begründung, wurden ortsüblich am 01. Juli 2022 veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Zweibrücken, den 04. Juli 2022

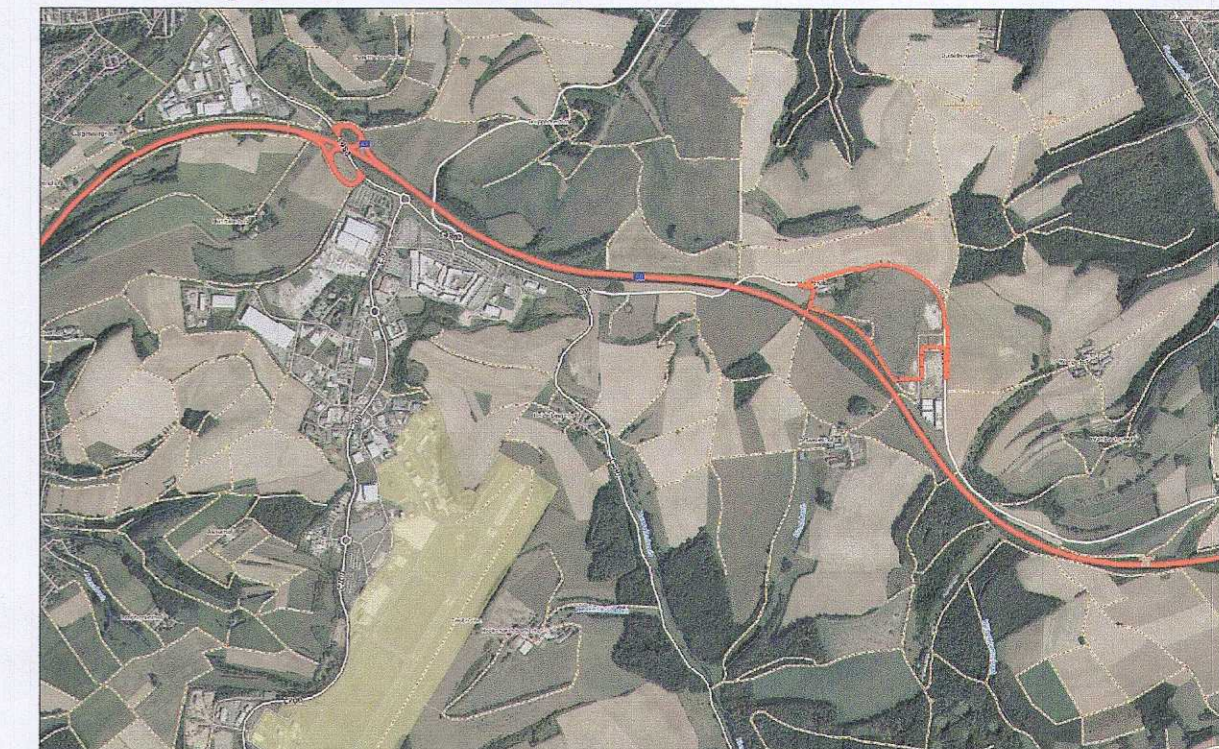
Dr. Marold Wosnitza
Verbandsvorsteher

Dr. Marold Wosnitza, Verbandsvorsteher



Zweckverband
Entwicklungsgebiet
Flugplatz Zweibrücken

Übersichtslageplan (Unmaßstäblich)



Quellenvermerk: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de

Auftraggeber: Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken
Postfach 1853
66468 Zweibrücken

Plan: Bebauungsplan "Areal Steitzhof und Umfeld", 1. Änderung

Name	Datum	Maßstab	1:2.500	Plan-Nr.:
Bearbeitet	Kol	15.02.2022	Blattgröße	AO
Gezeichnet	dre	15.02.2022		Satzungsfassung
Geprüft			Projekt.-Nr.	PK21-004

FIRU
Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltpolitik mbH
www.firu-mbh.de
Bahnhofstraße 22
67653 Kaiserslautern
Tel: +49 631 36245-0
Fax: +49 631 36245-99
firu-rl@firu-mbh.de

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GI Industriegebiet

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung

Private Verkehrsflächen

Dienstweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

Zweckbestimmung: Elektrizität

Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Leitungen unterirdisch mit Schutzstreifen gem. Planeintrag

Strom Versorgung

- NS (Niederspannung) - Tk (Telekommunikation)

- EK1 (Erdkabel 20 kV) - Wk (Windkraft)

- EK2 (Erdkabel 0,4 kV) - G (Gas)

Wasser / Abwasser

- Sw (Schmutzwasser)

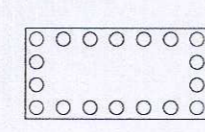
- Rw (Regenwasser)

- Tw (Trinkwasser)

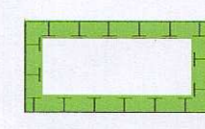
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

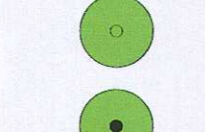
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, Nr. 20, Nr. 25 BauGB a,b)



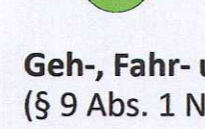
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Anpflanzen von Bäumen

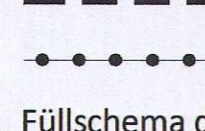


Erhaltung von Bäumen

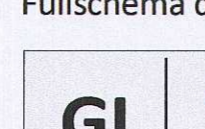
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Leitungsrecht (LR)

Sonstige Planzeichen



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Füllschema der Nutzungsschablone

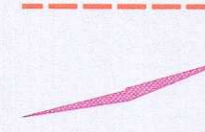
GI GRZ 0.8

368,5 m üNN

Gebietsart

Grundflächenzahl

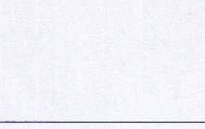
GH max. in m ü. NNN



Ein- und Ausfahrtsbereich



Bauverbotszonen (40m) BAB8 (§ 9 Abs. 1 FStrG)



Bauverbotszonen (15m) K84 (§ 22 Abs. 1 LStrG)



Baubeschränkungszone (100m) BAB8 (§ 9 Abs. 1 FStrG)

Baubeschränkungszone (30m) K84 (§ 22 Abs. 1 LStrG)

Ausfahrt Pkw freizuhaltenes Sichtfeld Kfz auf Kfz

Anfahrtsicht Schenkellänge 110m